

## **Wasserentnahmeentgelt**

Das Land Baden-Württemberg erhebt vom Benutzer eines Gewässers auf der Grundlage der §§ 100 ff des Wassergesetzes das sogenannte Wasserentnahmeentgelt (auch: Wasserpfennig). Das Fachgebiet Umwelt und Arbeitsschutz der Stadt Baden-Baden ist zuständig für die Festsetzung des jährlichen Bescheides.

In Baden-Württemberg fließt das Aufkommen aus dieser Abgabe in den Landeshaushalt und wird derzeit für Ausgleichsmaßnahmen nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) verwendet.

Die Erhebung dieser Abgabe auf die Entnahme von Wasser soll auf einen „haushälterischen“ bzw. „sparsameren und rationelleren“ Umgang mit Wasser hinwirken.

### Entgeltpflichtig sind folgende Gewässerbenutzungen:

- das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Flüsse, Bäche, Seen, Teiche)
- das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser z. B. aus Brunnen

### Nicht entgeltpflichtig sind u.a.:

Erlaubnisfreie Benutzungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Wassergesetz in der jeweils gültigen Fassung z. B.:

- Geringfügige Benutzungen:
  - bis 4.000 m<sup>3</sup>/Jahr bei Grundwasserentnahmen und öffentlicher Wasserversorgung und
  - bis 20.000 m<sup>3</sup>/Jahr bei sonstigen Entnahmen aus oberirdischen Gewässern
- Zur Heizung oder Kühlung von Gebäuden, sofern sie anschließend demselben Gewässer wieder zugeführt werden
- Zum Zwecke der Beregnung oder Berieselung landwirtschaftlich, gärtnerisch (Betriebe) und forstwirtschaftlich genutzter Flächen
- Für Zwecke der Fischerei
- Wasser aus Heilquellen soweit das Wasser nicht im Zusammenhang mit dem Abfüllen von Mineralwasser verwendet wird

Abgabepflichtig ist derjenige, der das Wasser aus dem Naturhaushalt entnimmt. Das Wasserentnahmeentgelt bemisst sich nach Herkunft, Menge und Verwendungszweck des entnommenen Wassers. Die Entgeltzahlungen sind vom Zahlungspflichtigen selbst fristgerecht zu veranlassen, da ansonsten Mahnkosten und Verzugszinsen festgesetzt werden müssen.

Die Erklärung zum Wasserentnahmeentgelt soll soweit möglich mit dem elektronischen Vordruck (<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/rechtsvorschriften/wasserentnahmeentgelt/>) oder per Interneterklärung (<https://wibas.virtuelles-rathaus.de/wee/index.jsp?landkreis=08211>) abgegeben werden. Bei der Interneterklärung werden die Daten in unsere Datenbank überspielt und die dabei ausgefüllten Formulare können vom Entgeltpflichtigen für die folgenden Veranlagungsjahre wieder verwendet werden.

Für Fragen steht das Fachgebiet Umwelt und Arbeitsschutz (Fr. Hüttenrauch, Tel.: 07221/93-1503) zur Verfügung.